

Einsatz eines Hausgrundstücks für Prozesskosten bei Anschaffung aus einem durch den Zugewinnausgleich erlangten Vermögen

— §§ 115 Abs. 3, 120 Abs. 4 ZPO; § 90 Abs. 2 Nr. 3 und 8 SGB XII

Der bedürftigen Partei ist es auch im Rahmen einer Änderung der Prozesskostenhilfebewilligung nach § 120 Abs. 4 ZPO zuzumuten, ein (durch den Zugewinnausgleich) erlangtes Vermögen für die Prozesskosten einzusetzen, selbst wenn sie damit ein angemessenes Hausgrundstück i.S. von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII erworben hat (Fortführung von BGH, Beschl. v. 21.9.2006 – IX ZB 305/05 – NJW-RR 2007, 628).

BGH, Beschl. v. 18.7.2007 – XII ZA 11/07 (OLG Stuttgart, AG Ulm)

Aus den Gründen: ... aa) Allerdings ist die Rechtsfrage, ob eine Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, schon vor Einleitung einer Abänderung nach § 120 Abs. 4 ZPO in ihren wirtschaftlichen Dispositionen grundsätzlich frei ist oder ob sie ein neu erhaltenes Vermögen vorrangig für die Prozesskosten einsetzen muss, in Rspr. und Literatur umstritten.

Teilweise wird vertreten, dass auch ein während oder nach Abschluss des Verfahrens erworbenes Vermögen grundsätzlich nicht mehr für die Verfahrenskosten einzusetzen sei, wenn die Partei dieses für den Erwerb eines angemessenen Hausgrundstücks i.S.v. § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII verwendet habe. Selbst wenn die arme Partei um die Möglichkeit zur Abänderung der Prozesskostenhilfeentscheidung nach § 120 Abs. 4 ZPO wisse, sei sie bis zur Einleitung eines solchen Verfahrens in ihren wirtschaftlichen Dispositionen frei und brauche sich von Gesetzes wegen nicht darauf einzustellen, dass sie später eventuell doch zur Zahlung der Kosten herangezogen werden könnte. Insoweit unterscheide sich die Situation desjenigen, dem Prozesskostenhilfe bewilligt

worden sei, ganz wesentlich von der Situation dessen, der angesichts eines zu erwartenden oder bereits begonnenen Rechtsstreits mit einer daraus resultierenden Kostenlast rechnen müsse. Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelte der Grundsatz, dass es unerheblich sei, ob eine Partei ihre Mittellosigkeit im Allgemeinen oder ihr Unvermögen, gerade die Prozesskosten aufzubringen, durch früheres Verhalten verschuldet habe. Auszunehmen hiervon seien nur die Fälle, in denen sich die Beanspruchung von Prozesskostenhilfe als rechtsmissbräuchlich darstelle. Erst ab dem Zugang der Verfügung über eine Abänderung der bewilligten Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 ZPO müsse sich die Partei darauf einstellen, die von der Staatskasse übernommenen Kosten zu zahlen. Ab dann dürfe sie einen zugeflossenen Geldbetrag nur noch für solche Ausgaben verwenden, für die ein entsprechendes dringendes oder nachvollziehbares Bedürfnis bestehe (OLG Bamberg [2. Senat für Familiensachen] FamRZ 1995, 374; OLG Bamberg [7. Senat für Familiensachen] FamRZ 1995, 1590; OLG Zweibrücken MDR 1997, 885; OLG Brandenburg FamRZ 1997, 1543; OLGR Köln 2001, 318 und LSG Thüringen – L 6 SF 121/05 – veröffentlicht bei Juris).

Nach anderer Auffassung muss eine Partei einen angemessenen Teil des ihr zugeflossenen Kapitals schon dann zurückhalten, wenn ihr bekannt ist, dass Kosten für einen Rechtsstreit anfallen können. Das gelte auch, wenn der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei, diese Entscheidung aber nach § 120 Abs. 4 ZPO infolge einer Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wieder rückgängig gemacht werden könne. Nach § 120 Abs. 1 ZPO bestehe kein Vertrauensschutz darauf, dass die gewährte staatliche Sozialleistung Bestand habe, wenn sich die ausschlaggebenden Verhältnisse innerhalb von vier Jahren so änderten, dass die Partei in der Lage wäre, die Kosten selbst zu tragen. Anderes gelte nur dann, wenn die Partei bereits bei Verfahrensbeginn überschuldet gewesen sei und den Kapitalzufluss zur Deckung dieser Schulden verwendet habe (OLG Schleswig SchIHA 1984, 128; OLG Celle JurBüro 1990, 1192; OLG Bamberg [7. Senat für Familiensachen] JurBüro 1990, 760 und JurBüro 1990, 1306; OLG München FamRZ 1999, 303; OLG Bamberg FamRZ 1999, 996, 997 und OLG Schleswig FamRZ 2000, 760).

bb) Der Senat schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an.

Nach ständiger Rspr. des Bundesgerichtshofs kann einer Partei Prozesskostenhilfe verweigert werden, wenn sie in Kenntnis eines bevorstehenden Prozesses ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt (BGH, Urt. v. 8.1.1959 – II ZR 195/57 – NJW 1959, 884, 885). Ebenso kann der Partei im Rahmen einer Änderungsentscheidung nach § 120 Abs. 4 ZPO Vermögen zugerechnet werden, das sie inzwischen erworben, aber in Kenntnis der Abänderungsmöglichkeit wieder ausgegeben hat, womit sie ihre zeitweilig entfallene Leistungsunfähigkeit böswillig wieder herbeigeführt hat (BGH, Beschl. v. 21. 9.2006 – IX ZB 305/05 – NJW-RR 2007, 628). Das gilt wegen der im Gesetz normierten

Möglichkeit zur Abänderung der Prozesskostenhilfeentscheidung innerhalb der nächsten vier Jahre (§ 120 Abs. 4 ZPO) generell und ist – entgegen der abweichenden Auffassung – nicht vom Zugang einer entsprechenden Verfügung des Gerichts abhängig. Die Partei muss also auch schon vor Einleitung des Verfahrens nach § 120 Abs. 4 ZPO mit der Verpflichtung zum Einsatz eines neu erlangten Vermögens für die Prozesskosten rechnen. Nur wenn schon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorhanden waren, als der Rechtsstreit absehbar wurde, darf ein Vermögenszufluss vorrangig zum Abtrag dieser Verbindlichkeiten verwendet werden und führt erst im Übrigen zu einem für die Prozesskosten einsetzbaren Vermögen i.S. von § 115 Abs. 3 ZPO.

Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin von dem hier im Zugewinnausgleich erhaltenen Vermögen eine Eigentumswohnung erworben hat, die – wenn sie schon bei Beginn des Rechtsstreits vorhanden gewesen wäre – als privilegiertes angemessenes Hausgrundstück nach § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII unberücksichtigt bleiben müsste. Denn der Sinn der Privilegierung in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII liegt darin, der bedürftigen Partei den Mittelpunkt ihres bisherigen sozialen Lebens zu erhalten und sie davor zu bewahren, ein schon vorhandenes privilegiertes Eigenheim zur Finanzierung der Verfahrenskosten veräußern zu müssen. Ein sonstiges Vermögen will das Gesetz im Regelfall gerade nicht schützen, auch wenn dieses dazu bestimmt ist, später ein privilegiertes Hausgrundstück zu erwerben. Das ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII. Danach bleibt ein sonstiges Vermögen nur berücksichtigungsfrei, soweit es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks i.S.d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bestimmt ist, wenn dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll. Ist das Hausgrundstück allerdings – wie hier von der Klägerin – nach Beginn des Verfahrens von einem nicht behinderten und nicht pflegebedürftigen Menschen erworben worden, war das dafür eingesetzte Vermögen nicht privilegiert. Diese Qualifikation behält es dann auch weiter, weil der beabsichtigte Erwerb eines Hausgrundstücks in Kenntnis der Abänderungsmöglichkeit nach § 120 Abs. 4 ZPO daran nichts ändert. Im Einklang damit sind grundsätzlich auch Guthaben aus zuteilungsreifen Bausparverträgen als einzusetzendes Vermögen zu behandeln und nicht wegen ihrer Zweckbindung privilegiert (BFH/NV 2006, 1690; vgl. auch BAG DB 2006, 1440).

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht dem Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe und benachteiligt die arme Partei nicht in unangemessener Weise. Die Prozesskostenhilfe will der armen Partei im Rahmen der Voraussetzungen nach § 114 ZPO einen Rechtsstreit ermöglichen, ihr aber nicht die durch Urteil oder Vergleich erstrittene Zahlung ungeschmälert belassen. Denn damit würde sie letztlich besser stehen als eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe bekommen hat und insoweit als finanziellen Erfolg des Rechtsstreits ebenfalls nur den Reingewinn, also das erzielte Vermögen abzüglich der dafür

aufgewendeten Kosten, für sich verbuchen kann (vgl. OLGR Celle 2000, 335, 336).

— Anmerkung

Dem Beschluss des BGH kann man zustimmen, damit ist aber nichts über die Zustimmung zu bestimmten Positionen des Entwurfs des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes (das vom Bundestag am 10.5.2007 an den Rechtsausschuss verwiesen wurde) gesagt.

Nach der jetzigen Rechtslage reicht die bloße oder schon verwirklichte Absicht, das durch den Zugewinnausgleich erlangte Geld (wieder) für den Kauf einer Eigentumswohnung zu verwenden, nicht aus. Das ergibt sich zweifelsfrei – der BGH erwähnt diese Entstehungsgeschichte nicht – aus § 90 Abs. 2 Nr. 3 und 8 SGB XII (früher § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG), wonach die Absicht (Nr. 3), das Vermögen zum Erwerb eines Hausgrundstücks i.S. der Nr. 8 zu verwenden, nur geschützt ist für Behinderte und Pflegebedürftige. In der ursprünglichen Fassung des § 88 Abs. 2 Nr. 2 BSHG – aufgehoben durch das 2. Hauhaltsstrukturgesetz mit Wirkung vom 1.1.1982 – war das Vermögen noch für alle geschützt, soweit es zum Erwerb eines Hausgrundstücks i.S. der Nr. 7 diente. Ab 1.1.1991 wurde durch das 6. ÄndG des BSHG die Vorschrift wieder eingefügt, jetzt aber auf Behinderte und Pflegebedürftige begrenzt, die vorhatten, das Geld für den Grundstückserwerb zu verwenden.¹ An dieser Rechtslage hat sich mit dem Inkrafttreten des SGB XII nichts geändert.²

Das gilt, wie der BGH mit Recht ausführt, auch für die Zeit vor der Einleitung eines Abänderungsverfahrens nach § 120 Abs. 4 ZPO, wenn in dieser Zeit ein Einfamilienhaus erworben worden ist. Eine andere Lösung lässt sich schon mit den „kleineren Barbeträgen“, die nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII frei bleiben, nicht vereinbaren. Wenn ein über der Grenze (1.600 oder 2.600 EUR)³ liegender Betrag zufließt, muss er zur Prozessfinanzierung gleichfalls eingesetzt werden. Allerdings sind diese Beträge sehr viel niedriger als das geschützte Einfamilienhaus nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, wenn man das geschützte Einfamilienhaus mit 500.000 EUR ansetzt, schon bei dem höheren Betrag um das 200-Fache. Es fragt sich deshalb, ob nicht die Entscheidung des BVerfG⁴ zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuerrechts wegen unterschiedlicher Behandlung von Grundstücken und Barvermögen entsprechend anwendbar ist. Einen so großen Unterschied je nach Aggregatzustand des Vermögens dürfte auch der Zweck des Schutzes des Einfamilienhauses nicht rechtfertigen.⁵

¹ Vgl. Schellhorn/Schellhorn, BSHG, 16. Aufl., § 88 Rn 34 ff.

² Vgl. Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl., § 90 Rn 36 ff.

³ Zu diesem Streit vgl. Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 4. Aufl. 2005, Rn 348.

⁴ NJW 2007, 573.

⁵ So schon Büttner, AnwBl 2007, 477, 479.

Die beschriebene Rechtslage ist aber verschieden von der nach § 120a E-ZPO. Danach soll die Partei verpflichtet werden, das, was sie durch Rechtsverfolgung erlangt hat, für die Kosten der Prozessführung einzusetzen.⁶ Eine so generelle Verpflichtung wird vor allem dann problematisch, wenn Schulden bestehen, wenn es um Schmerzensgelder geht, wenn das Vermögen zum Schonvermögen gehört oder wenn das Erlangte (die meisten PKH-Fälle betreffen Familiensachen – 74 %) der Rückzahlung eines von Verwandten gezahlten Überbrückungskredits (weil der Berechtigte sonst nicht hätte überleben können) dient.⁷ Ihre Einführung kann daher in dieser generellen Form nicht empfohlen werden und würde über die Entscheidung des BGH beträchtlich hinausgehen.

Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG a.D.,
Sankt Augustin

⁶ Gesetzentwurf BT-Drucks 16/1994.

⁷ Vgl. *Büttner*, AnwBl 2007, 477, 481.